

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

AbzG § 6 a; ZPO §§ 40, 603

Vereinbarungen zwischen Abzahlungsverkäufer und -käufer,
wonach der Abzahlungsverkäufer aus Wechseln anderorts
als am Wohnsitz (bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort)
des Abzahlungskäufers zu klagen befugt sein soll, sind
wegen § 6 a Abs. 1 Abzahlungsgesetz nichtig.

BGH, Urt. v. 7. Februar 1974 - II ZR 21/73 - OLG Stuttgart
LG Tübingen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 21/73

URTEIL

Verkündet am
7. Februar 1974
Werner,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Walter T [REDACTED] KG, vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Walter T [REDACTED], U [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Lieselotte W [REDACTED], Inhaberin eines Kiosks, G [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1974
durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die
Richter Liesecke, Dr. Bauer, Dr. Tidow und Bundschuh

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 15. Dezember 1972 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, Inhaberin eines Kiosks in Gießen,
kaufte bei der Klägerin durch schriftliche Bestellung
vom 24. November 1970 ein Dispenser-Standgerät zum
Preise von 9.570 DM zuzüglich 1.052,70 DM Mehrwertsteuer.
Über die Bezahlung des Kaufpreises wurde vereinbart:
"Finanzierung auf 27 Wechselraten, erste Wechselrate
in Höhe von 511,91 DM fällig am 1. 3. 1971 und 26 Wechsel-
raten à 490 DM incl. Zinsen und Kreditversicherung. Mehr-
wertsteuer bei Lieferung ..." Als Gerichtsstand für alle
Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, auch aus Wechseln,
wurde Tübingen, der Sitz der Klägerin, bestimmt. Das
Gerät wurde der Beklagten übergeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vier von der Klägerin ausgestellte, von der Beklagten akzeptierte Wechsel über je 490 DM, die zwischen 1. Dezember 1971 und 1. März 1972 fällig und in Gießen, dem Wohnsitz der Beklagten, zahlbar waren, gingen mangels Zahlung zu Protest.

Die Klägerin hat beim Landgericht Tübingen Klage im Wechselprozeß erhoben und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1.960 DM zuzüglich Zinsen und Wechselunkosten zu verurteilen.

Die Beklagte ist der Klage mit der Rüge der örtlichen Unzuständigkeit unter Hinweis auf § 6 a AbzG entgegengetreten.

Landgericht und Oberlandesgericht (vgl. MDR 73, 321) haben die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des Landgerichts Tübingen abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit den Parteien¹ zutreffend davon aus, daß der Kaufvertrag die notwendigen Begriffsmerkmale eines Abzahlungsgeschäftes im Sinne von § 1 AbzG aufweist. Es meint, für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sei nach § 6 a AbzG das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Beklagte als Käuferin zur Zeit der

Klageerhebung ihren Wohnsitz gehabt habe. Dies gelte nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung auch für die Wechselklage des Verkäufers, wenn die Wechselansprüche - wie es hier unstreitig war - auf dem Abzahlungsgeschäft beruhten.

2. Die im Zusammenhang mit der vom Berufungsgericht vorausgesetzten Geltung des Abzahlungsgesetzes für den Kaufvertrag der Parteien (§ 8 AbzG) von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge hat der Senat geprüft. Sie ist unbegründet; von Ausführungen dazu wird gemäß Art. 1 Nr. 4 BGHEntlG abgesehen.

3. Die Revision bekämpft vergeblich die Ansicht des Berufungsgerichts, die Gerichtsstandvereinbarung der Parteien sei für die vorliegende Wechselklage der Verkäuferin nach § 6 a Abs. 1 AbzG unwirksam.

Nach § 603 Abs. 1 ZPO können Wechselklagen sowohl bei dem Gericht des Zahlungsortes als bei dem Gericht angestellt werden, bei dem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Da es sich insoweit nicht um ausschließliche Gerichtsstände handelt, sind auch Gerichtsstandvereinbarungen für Wechselklagen zulässig. Dies gilt für Klagen aus Wechseln, ~~denen~~ Forderungen aus einem Abzahlungsgeschäft zugrunde liegen, nicht, wenn und soweit § 6 a Abs. 1 AbzG eingreift. Danach ist für "Klagen aus Abzahlungsgeschäften" das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Käufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Bei der Klage aus einem Wechsel handelt es sich allerdings wegen der rechtlichen, vom Schuldgrund gelösten Selbständigkeit von Wechselverpflichtungen um keine eigentliche Klage "aus" einem Abzahlungsgeschäft; der Wortlaut des § 6 a Abs. 1 AbzG erstreckt sich nicht auf Wechselansprüche. Das schließt aber seine Anwendung nicht schlechthin aus. Sinn und Zweck jener sozialen Schutznorm, den Abzahlungskäufer auch verfahrensrechtlich zu schützen, gebieten es vielmehr, diesen Schutz jedenfalls in dem Umfange auf Klagen aus "Abzahlungswechseln" zu erstrecken, in dem das mit dem Zweck des Wechsel- und Wechselprozeßrechts vereinbar ist, dem Rechtsverkehr ein kurzfristiges Kredit- und Umlaufpapier mit schneller Durchsetzbarkeit der Ansprüche zur Verfügung zu stellen. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, inwiefern sich aus diesem Gesichtspunkt Grenzen für die Heranziehung des § 6 a AbzG und Besonderheiten für die Einordnung der Vorschrift in das allgemeine Wechselprozeßrecht ergeben können. Gegen die sachlich-rechtliche Folgerung, daß Vereinbarungen über den Gerichtsstand, nach denen der Abzahlungsverkäufer aus Wechseln andersorts als am Wohnsitz (bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort) des Abzahlungskäufers zu klagen befugt sein soll, nichtig sind, bestehen jedenfalls keine Bedenken. Auf wechselprozeßrechtliche Beweisfragen kommt es nicht an, weil sich aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt, daß die Klagewechsel für Abzahlungsschulden begeben worden sind.

- 6 -

Das Berufungsgericht hat danach die Klage zu Recht wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen.

Stimpel Liesecke Dr. Bauer Dr. Tidow Bundschuh